

## Die Künstlersozialabgabe

### Ausgangslage

Die Künstlersozialabgabe ist bereits seit Jahren geltendes Recht. Obwohl viele Unternehmen und Institutionen von der Künstlersozialabgabe betroffen sind, ist die Abgabe immer noch nahezu unbekannt. Das liegt u. a. daran, dass der Begriff Künstlersozialabgabe zunächst auf die falsche "Fährte" leitet, denn mit dem klassischen Begriff des Künstlers (Maler, Schauspieler, Musiker) wird die Abgabe nur unzureichend beschrieben.

Nun hat der Gesetzgeber reagiert und durch das 3. Künstlersozialversicherungsgesetz die Prüfzuständigkeit für die Künstlersozialabgabe neu geregelt. Seit Juli 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der regelmäßigen Betriebsprüfungen, ob und in welcher Höhe Unternehmen der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unterliegen. Da die Prüfquote der Rentenversicherungsanstalt 100% beträgt, wird zukünftig jedes Unternehmen mit der Künstlersozialabgabe konfrontiert. Höchste Zeit also, sich mit dem Thema auseinander zu setzen.

### Die Problemstellung

Der Begriff "Künstlersozialabgabe" ist irreführend und beschreibt die Abgabepflicht nur sehr unzureichend. Nachfolgend werden die drei häufigsten Fehleinschätzungen beschrieben, denen viele Unternehmen hinsichtlich der Künstlersozialabgabe unterliegen:

#### 1. Fehleinschätzung:

**"Künstler" haben wir nie beauftragt!** Neben den klassischen Künstlerberufen, wie z.B. Schriftsteller, Musiker oder Schauspieler, zählen auch diejenigen Berufsgruppen dazu, die kreative Leistungen selbständig erbringen. Hierzu zählen beispielsweise: Web-Designer, Werbetexter, Fotografen, Layouter

#### 2. Fehleinschätzung:

**Kreativleister beschäftigen wir nicht!** Bei der Künstlersozialabgabe handelt es sich nicht um Sozialversicherungsbeiträge, die im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses für im eigenen Unternehmen beschäftigte Künstler anfallen.

Da die meisten Arbeitgeber keine Kreativleister beschäftigen, sehen sie fälschlicherweise auch keine Veranlassung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe.

#### 3. Fehleinschätzung:

**Abgabepflicht besteht erst nach Zahlungsaufforderung.** Auch wenn die meisten Unternehmen bisher nicht von der Künstlersozialkasse zur Zahlung aufgefordert worden sind, besteht trotzdem Abgabepflicht, sofern künstlerische Leistungen bezogen werden. Dies sind im Jahr 2011 3,9% und kann bis zu 5 Jahre rückwirkend eingefordert werden.

### Handlungsbedarf

Von der Abgabepflicht sind deshalb nicht nur Unternehmen betroffen, die klassische Künstler beauftragen sondern alle Unternehmen die Kreativleistungen einkaufen. Da mittlerweile nahezu jedes Unternehmen, egal welcher Größenordnung, Eigenwerbung betreibt und sich hierfür oftmals Kreativleister der Werbebranche bedienen, ist hier bereits der erste Grundstein für eine mögliche Abgabepflicht gelegt.

Die Künstlersozialabgabe wird nicht für abhängig und damit versicherungspflichtig Beschäftigte fällig. Genau das Gegenteil ist der Fall: Der Abgabepflicht unterliegen ausschließlich Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten. Voraussetzung ist also, dass die Kreativleister auf freiberuflicher Basis tätig werden und nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber stehen.

### Unser Vorgehen

Diese auf das Wichtigste beschränkten Ausführungen, können nicht auf alle Besonderheiten der Künstlersozialabgabe im Detail eingehen. Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, sprechen Sie uns deshalb unbedingt an. Wir werden Ihnen alle notwendigen Informationen geben und prüfen, ob auch Ihr Unternehmen von der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe betroffen ist.

*Gehören auch Sie zu einem abgabepflichtigen Unternehmen?*



*Ihr persönlicher Ansprechpartner:*

*Bernhard Winkler  
Steuerberater  
Tel.: 0841 96508 0  
Fax: 0841 96508 11  
bernhard.winkler@  
mtg-group.de*

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

## Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

### MTG

#### Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

##### Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

###### Niederlassung

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

###### Niederlassung

85053 Ingolstadt  
Manchinger Straße 132  
Tel.: 0841 96 508 0  
Fax: 0841 96 508 11

###### Niederlassung

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

###### weiteres Büro

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

###### Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

### Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdBR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

###### Niederlassung 1

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

###### Niederlassung 2

93339 Riedenburg  
Marktplatz 8a  
Tel.: 09442 9195 0  
Fax: 09442 9195 20

###### Niederlassung 3

85053 Ingolstadt  
Manchinger Straße 132  
Tel.: 0841 96 508 0  
Fax: 0841 96 508 11

###### Niederlassung 4

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

###### Niederlassung 5

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

###### Niederlassung 6

93155 Hemau  
Josef-Binner-Str. 5  
Tel.: 09491 9020 76  
Fax: 09491 9020 49